

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 20.

Mittwoch 12. März

1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Zurücknahme eines Steckbriefs).
Der in Nummer 17 dieses Blatts
steckbrieflich verfolgte Schuhmacherge-
felle Johannes Schaufelberger von
Oberreichenbach ist am 8. d. M. hie-
her eingeliefert worden.

Den 10. März 1851.

K. Oberamt.
Fromm.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannter Gantsache wird
die Schuldenliquidation zu der bezeich-
neten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter
Verweisung auf die im schwäbischen
Merkur erscheinende weitere Bekannt-
machung hiemit auf, ihre Ansprüche
gehörig anzumelden.

Philipp Jakob Schäfer, Wegnecht in
Ostelsheim, und dessen Ehefrau Anna
Maria, geb. Weiß,

Montag den 14. April d. J.

Vormittags 8 Uhr
zu Ostelsheim.

Den 27. Feb. 1851.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.

(Wahl der Kirchenältesten betreffend).

Die Liste über diejenigen hiesigen
Einwohner, welche berechtigt sind, die
Kirchenältesten in den Pfarrgemein-
derath zu wählen, ist gefertigt, und wird
in Gemäßheit des §. 9 der Verord-
nung vom 25. Januar d. J.
vom Donnerstag den 13. d. M. an

bis Mittwoch den 19. d. M.

auf dem Rathhaus zu Jedermanns
Einsicht aufgelegt. Klagen wegen Ue-
bergehung in der Liste sind vor der
Wahlhandlung vor dem Kirchenkonvent
anzubringen und zu begründen und von
diesem nach der Lage der Sache zu
entscheiden. Bei dem Wahlakte
werden nur die Stimmen der in
der Liste Eingetragenen ange-
nommen.

Zur Wahl der Ältesten sind nach
§. 7 der Verordnung alle Männer der
Pfarrgemeinde berechtigt, welche das
30. Lebensjahr zurückgelegt
haben, zur Zeit der Wahl selbststän-
dig auf eigene Rechnung in der Pfarr-
gemeinde leben, in der bürgerlichen Ge-
meinde, zu welcher jene gehört, ihren
festen Wohnsitz haben oder andernfalls
sich daselbst auch schon während der
letzten vergangenen 3 Jahre aufgehalten
haben, und sich als Mitglieder der
evangelischen Kirche und zu ihrer Ord-
nung bekennen.

Weitere Bedingung ist, daß sie an
keinen derjenigen Mängel leiden, wel-
che zur Ausübung des gemeindebürger-
lichen Wahlrechts unfähig machen und
nicht durch unzweifelhafte Thatsachen
den Ruf unfürlichen Sinnes und un-
sittlichen Lebenswandels sich zugezogen
haben.

Zu Ältesten können nur solche
nach §. 7. wahlberechtigte Männer der
Pfarrgemeinde gewählt werden, welche
mindestens 40 Jahre alt sind und
ihren christlichen Sinn insbesondere durch
Werthschätzung der kirchlichen Gnaden-
mittel (Wort und Sakrament) bethät-
tigen.

Die Abstimmung geschieht in Gegen-
wart der Wahlkommission durch per-
sönliche Abgabe der Stimmzettel, wel-

che so viele Namen, als Kirchenälteste
zu wählen sind, (hier 10) enthalten
und von dem Abstimmenden eigenhän-
dig mit seinem Namen, oder, wenn
er des Schreibens unfundig ist, mit
seinem von einem Mitgliede der Wahl-
kommission oder des Gemeinderaths oder
Kirchenkonvents beglaubigten Hand-
zeichen unterfertigt sein müssen.

Den 10. März 1851.

Wahlkommission.
Def. Fischer. Schuldt.
Schauber.

Hornberg.
(Holz-Verkauf).

Am

Freitag den 21. d. M.

Vormittags 10 Uhr

verkauft die hiesige Gemeinde im öf-
fentlichen Aufstreich nachstehendes be-
reits gefälltes Holz aus ihren Wal-
dungen, welches besteht in:

320 Stück forchenen Säglößen,

380 Stück forchenem Langholz

vom 60r abwärts;

wozu man die Liebhaber mit dem Be-
merken einladet, daß das Holz von
dem Gemeindevaldschützen Reule auf
Verlangen täglich vorgezeigt werden
wird und der Verkauf auf hiesigem
Rathhause stattfindet.

Um die Bekanntmachung werden
die Ortsvorsteher ersucht.

Den 10. März 1851.

Schultheiß Kübler.

Javelstein.

(Liegenschaftsverkauf).

Aus der Verlassenschaft der Wittve
des Revierförsters Merkle dahier kommt
Die Hälfte an einem zweistöckigen
Wohnhaus mit 6 Wohnzimmern,

1 Küche, Speis-, Rauch-, Debrn-
und 3 Bohnenkammern, 2 Kellern,
1 Schweinfall und der Hälfte
an einem Bachhaus in der Vor-
stadt,

35,2 Rth. Gemüsegarten und
2/3 Mrg. 12,6 Rth. Baum- und
Grasgarten

auf dem hiesigen Rathhause am
Montag den 17. März d. J.
von Mittags 11 Uhr an

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf
Bemerkt wird, daß sich das Wohn-
haus, eine Stunde von der Stadt
Calw entfernt, bei der Nähe des K.
Bads Feinach und der den Ort umge-
benden Nadelwäldungen hauptsächlich
zu einem angenehmen und gesunden
Landstzige eignen würde.

Hier unbekannt Kaufsliebhaber ha-
ben ihre Zahlungsfähigkeit durch ge-
meinderäthliche Vermögens = Zeugnisse
nachzuweisen.

Den 25. Feb. 1851.

Waisengericht.

Außeramtliche Gegenstände

Oberhaugstätt,

Oberamts Calw.

(Liegenschafts-Verkauf).

Wegen Wohnsitz-Veränderung beab-
sichtigt der Unterzeichnete seine hier be-
sitzende Liegenschaft, welche besteht in:
Dem Wirthshaus zum Löwen mit
dinglicher Realgerechtigkeit und
5 1/2 Brtl. Gras- und Baumgarten
bei demselben, von vorzüglichster
Qualität, wie auch

25 Mrg. Acker und Wiesen von der
besten Lage, welche nach der drei-
felder-Wirtschaft behandelt wer-
den,

aus freier Hand zu verkaufen.

Der letzte Verkaufstag, an welchem
sogleich zugesagt werden kann, ist auf
Mittwoch den 19. März
festgesetzt.

Die Verkaufs- und Zahlungs-Be-
dingungen, welche letztere sehr billig ge-
stellt werden, sind bei der Verkaufs-
Verhandlung einzusehen.

Bemerkt wird, daß der größere Theil
der Felder schon angekauft ist, und daß
somit jeder auswärtige Liebhaber Ge-

legenheit findet, von denselben nach
seinem Belieben zu wählen, und jeden
Tag mit einem Prädikats- und Ver-
mögens-Zeugniß versehen, mit mir ei-
nen Kauf abschließen kann, wobei ich
mich aller weiteren Anpreisung enthalte.
Den 3. März 1851.

Löwenwirth Essig.

Calw.

Blaubeurer Bleiche.

Ich empfehle mich auch heuer wie-
der zu gefälligen Aufträgen für diesel-
be in Tuch und Gespinnsten und wird
alles gut und zur Zufriedenheit besorgt
werden.

Kaufmann Reuschler.

Calw.

Bezirks-Wohltätigkeits-
Verein.

Donnerstag den 13. d. d. d. d.

Nachmittags 2 Uhr

versammelt sich der Ausschuss.

Calw.

Auf dem Fußweg von Calw nach
Hirsau oder von da nach Ernstmühl
gieng eine silberne Taschenuhr verlo-
ren. Der redliche Finder wird freund-
lich gebeten, solche entweder bei der
Redaktion dieses Blattes oder bei Hrn.
Bäcker Beckerle in Hirsau gegen eine
gute Belohnung abzugeben.

Calw.

Würtinger Bleiche.

Für diese längst rühmlich bekannte
Bleiche empfehle ich mich zur Annahme
von Leinwand, Garn ic. bestens
Louis Dreiß.

Calw.

(Pfandschein zu verkaufen).

Der Unterzeichnete ist beauftragt,
einen Pfandschein von 400 fl. mit
einem Sicherheitswerthe von 1000 fl.
gegen baar Geld umzusetzen, und sieht
gefälligen Anträgen entgegen

Gerichts-Not.-Ass.

Ritter.

Neuhengstätt.

Eine noch ganz gute Zwirnmühle
sammt Zugehör hat billig zu verkaufen
Michael Gaide,
Strumpfweber.

Kentheim.

Mezelsuppe.

Samstag den 15. März halte
ich Mezelsuppe, wo nach Be-
lieben gespeist werden kann,
wozu ich höflich einlade.

Rüffle,

3. Aker.

Calw.

Von dem beliebten Kaffesurogat-Ex-
trakt habe ich eine frische Sendung er-
halten.

F. Georgii.

Calw.

Da das Bleichgeschäft wieder seinen
Anfang nimmt, so bitte ich um Zu-
sendung für die

Kirchheimer Bleiche.

F. Georgii.

Calw.

Für Auswan- derer.

Der Verein zur Beförderung deut-
scher Auswanderer expedirt am 27.
März und 1. April die amerikanischen
Postschiffe Peter Hatric und Ed-
wina nach New-York. Für das erste-
re Schiff haben sich bereits mehrere
Personen aus der Umgegend bei dem
Unterzeichneten einschreiben lassen, und
es dürfte das für solche, die diese
Reise nicht einzeln unternehmen wollen,
eine günstige Gelegenheit sein, sich an
eine Gesellschaft Landsleute anschließen
zu können. Die Preise sind sehr bil-
lig gestellt. Näheres bei dem Agen-
ten

F. Georgii.

Deckenpfron.

Aus der Erbsmasse des Philipp
Schucker, Bauers allhier, wird das
den Erben angefallene Haus sammt
Anbau und Scheuer an der von Her-
renberg nach Calw führenden Poststra-
ße dem Verkaufe ausgesetzt, es ist be-
reits 1600 fl. angeboten. Die Lieb-

haber können jeden Tag bei dem Pfleger der Kinder Einsicht einholen.

Ferner wird in dem gedachten Hause eine Fahrniß-Auktion am

Montag den 17. März abgehalten; es kommt vor:

Vieh, 2 Pferde, 1 Paar Ochsen, 2 Paar Stiere, 4 Kühe, 2 fette und 2 Läufer Schweine, 4 Bienenstöcke, 3 Wagen, 1 Kollwagen und 1 Kinderwägle, 1 Suppinger- oder Dreherpflug sammt Egge, 1 eiserne Egge sammt sonstigem Bau- renzgeschirr.

Dienstag den 18. März 3 Taschenuhren worunter eine goldene Reperiruhr, Früchten aller Art, Stroh und Futter, 1 Eimer Wein, 3 Eimer Most, Faß- und Handgeschirr und allgemeiner Hausrath.

Friedrich Nischele,
Hirschwirth.

Calw.

Einen Lehrling mit oder ohne Lehrgeld nimmt auf

Schlosser Heldmaier.

Calw.

(Gesundenes).

Am Nikolaus-Markte v. J. sind in hiesiger Stadt einige Reiben falscher Granaten mit einem goldenen Schloß gefunden, und bei mir am 3. d. M. unwillkürlich deponirt worden.

Ich fordere daher den Eigenthümer auf, sich als solchen bei mir auszuweisen, und das Gefundene in Empfang zu nehmen.

Baither, Goldarbeiter.

Calw.

Schleifer Stüchel verkauft seinen Antheil Haus auf der äußern Brücke. Liebhaber wollen es einsehen und mit ihm selbst unterhandeln.

Calw.

Turn-Versammlung
heute Abend 8 Uhr.

Calw.

Friedrich Proß in Eßringen bei Reubulach ersuchte mich, ihm ein Anlehen von 200 bis 600 fl. gegen dop-

pelte gerichtliche Sicherheit zu verschaffen.

Dr. Jenisch.

Calw.

Reis a 6kr. per Pfund, so wie Kaffee-Extrakt bei

Kaufmann Reuscher.

Calw.

Schöne Obstbäume und mehrere hundert 3 bis 4jährige Baumsetzlinge hat billigt zu verkaufen

Gottlob Raschold.

Königliche Verordnung
in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche.

(Schluß).

§. 19.

Ist der vorstehende Geistliche persönlich betheilig, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten unter dem Voritze desjenigen Ältesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleichviel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vorangehenden.

§. 20.

Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen.

§. 21.

Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

§. 22.

Zu jeder Berathung des Pfarrgemeinderaths sind sämtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstande derselben persönlich betheilig wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Ältesten neben dem Vorsitzenden erfordert. Anordnungen aber, welche Befahrung der Gottesdienstordnung getroffen

werden, und Anträge auf Entlassung eines Ältesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen neben dem Vorsitzenden beschlossen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes, oder um Vollziehung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen.

§. 23.

Die Verhandlungen werden mit Gebet eröffnet und beschlossen. Das Protokoll führt in der Regel der Geistliche, unter mehreren der jüngste.

§. 24.

Wenn in einem Orte mehrere Pfarrgemeinden sind, so treten die Pfarrgemeinderäthe derselben zu gemeinsamer Berathung und Beschluffassung über alle diejenigen Angelegenheiten zusammen, welche sich nicht auf eine einzelne jener Gemeinden beschränken. Hierbei wechselt der Vorsitz jährlich unter den Pfarrern. Außerdem versammeln sich, wenigstens je nach drei Monaten, unter gleichem Voritze, die von den Pfarrgemeinderäthen hiezu beauftragten geistlichen und weltlichen Mitglieder zu gemeinsamer Besprechung und Vorberathung über die Kirchenstände des Orts. Von dem Ergebniß dieser Verhandlungen ist den Pfarrgemeinderäthen der Pfarrgemeinden spätestens bei ihrer nächsten Versammlung Nachricht zu geben.

§. 25.

Dem Pfarrgemeinderath kommt ein weltliches Zwangs- und Strafrecht nicht zu.

§. 26.

Die Ältesten stehen dem Geistlichen in der christlichen Berathung der Gemeindeglieder bei, um zu belehren, zu trösten, zu ermahnen und zu warnen. Wie sie hiebei überhaupt mit christlicher Vorsicht und Schonung zu verfahren haben, so wird ihnen, um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und um Einheit in der Behandlung zu sichern, zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit dem Geistlichen zu handeln, welchem die Seelsorge zunächst obliegt. Auch haben sie dasjenige geheim zu halten, was sie

in ihrer Amtsthätigkeit als Älteste ver-
traulich erfahren.

§. 27.

Den Gliedern des Pfarrgemeinderaths liegt ob, auf den Wandel und die ganze Amtsführung sowohl der Geistlichen als der Ältesten zu achten, eintretenden Falls, einzelne oder in Gemeinschaft, brüderlich einander zu ermahnen, und, wo es noth thut, an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden; hiervon ist jedoch der Bethelligte vorher in Kenntniß zu setzen.

§. 28.

Ueber Gegenstände, bei welchen die Ortspolizei bethelligt ist, hat der Pfarrgemeinderath mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen, und, wenn er sich mit deren Maßregeln nicht zufrieden stellen kann, die Verwendung der vorgesetzten kirchlichen Behörde nachzusuchen.

Erscheint bei Störungen der kirchlichen Ordnung das Einschreiten der weltlichen Strafsgewalt nothwendig, so wird der Pfarrgemeinderath den vorliegenden Fall der zuständigen Behörde zur weiteren Behandlung übergeben.

§. 29.

Die christliche Armen- und Krankenpflege, welche dem Pfarrgemeinderathe und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diakonen, Armenpflegern) obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen; eine Sorge, welche mit den evangelischen Mitteln der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes ebenso der Verarmung, wie dem sittlichen Versinken der Verarmten entgegen wirkt.

In dieser Pflege wird es unter Umständen zweckmäßig und wünschenswerth sein, daß die Armenpfleger des Pfarrgemeinderaths andere, zumal jüngere Gemeindegengenossen von lebendigem Glauben und vorwurfsfreien Sitten als Gehilfen beiziehen, welche in vorkommenden Fällen zu den Versammlungen des Pfarrgemeinderathes eingeladen werden mögen.

So weit es sich bei der christlichen Armenpflege um leibliche Unterstützung handelt, und so weit zu dieser die etwaigen freiwilligen Beiträge, welche

dem Pfarrgemeinderathe zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, wird derselbe, so lange ihm eigene Mittel nicht zu Gebote stehen (§. 30), sich an den Stiftungsrath wenden.

Auch wird der Pfarrgemeinderath sich ins Einvernehmen mit den etwa bestehenden freien Vereinen christlicher Wohlthätigkeit setzen, sie möglichst unterstützen und unter Umständen ihre Hilfe in Anspruch nehmen.

§. 30.

Bis zu definitiver anderweiter Festsetzung bleiben die örtlichen Stiftungen, die rein kirchlichen wie die gemischten, nach den Bestimmungen des Verwaltungsbekhalts unter der Obhut und Verwaltung des Stiftungsraths oder seines Ausschusses, des Kirchenkonvents, und unter der Aufsicht der denselben vorgesetzten Behörden. Es ist jedoch besondere Obliegenheit des Ortsgeistlichen, bei der Verwaltung der Stiftungen die kirchlichen Ansprüche und Bedürfnisse zu wahren und geltend zu machen.

§. 31.

In Beziehung auf die Schule hat der Pfarrgemeinderath an die Ortsschulbehörde dasjenige zu bringen, was er zur Wahrung des kirchlichen Interesses für angemessen hält, und nöthigenfalls die Verwendung der kirchlichen Oberbehörde nachzusuchen.

§. 32.

Vor der Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes in der Pfarrgemeinde muß jedesmal der Pfarrgemeinderath mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Aeußerung der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden.

Desgleichen liegt es dem Stiftungsrath ob, vor der ihm zustehenden Besetzung von Stellen niederer Kirchendiener die gutachtliche Aeußerung des Pfarrgemeinderaths über dieselbe zu erheben.

§. 33.

Der Pfarrgemeinderath kann Gesuche, welche allgemeine Interessen der evangelischen Kirche betreffen, an die kirchliche Oberbehörde richten, und wird auf Befragen Seitens dieser Behörde

oder des Dekanatsamts über solche Gegenstände sein Gutachten abgeben.

§. 34.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der gesetzliche Wirkungskreis der Kirchenkonvente in ihrer Eigenschaft als Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizeibehörden, und als Ausschüsse der Stiftungsräthe (§. 132 des Verwaltungs-Bekhalts) nicht verändert. Dieselben haben daher auch in kirchlichen Angelegenheiten (Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente vom 29. Oktober 1824, §§. 11—17) in allen denjenigen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften thätig zu sein, in welchen eine Einschreitung der Polizei- und Strafsgewalt (ebendasselbst §§. 23—28) erforderlich ist.

Im Uebrigen geht die Leitung und Beforgung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden, vorerst mit Ausnahme der Vermögensangelegenheiten derselben (§§. 2 und 30) an die Pfarrgemeinderäthe in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung über.

Wir versehen Uns zu den Kirchenkonventen wie zu den Kirchenältesten, daß beide mit Eifer und in gutem Einvernehmen für Zucht, Ordnung und Förderung christlicher Gesinnung in den Gemeinden wirken und darauf Bedacht nehmen werden, die wohlthätigen Erfolge zu erreichen, welche Wir durch gegenwärtige Verordnung bezwecken.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 25. Januar 1851.

Wilhelm.

Der Chef des Departements
des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter.

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets-Direktor:
Maucier.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-
druckerei in Calw.